

# Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Es wird unterschieden zwischen:

- Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Urproduktion
- Förderung von Investitionen zur Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich Verarbeitung und Vermarktung eigen erzeugter Produkte.

*Was wird gefördert?*

## A) landwirtschaftliche Urproduktion

- 1) Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit;
- 2) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen; Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft;
- 3) Erfüllung besonderer Anforderungen bezüglich tiergerechte Haltung, Verbesserung des Tierschutzes und Tierhygiene;
- 4) Investitionen in der Bienenwirtschaft.

## B) Diversifizierung

- 1) Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse:
  - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
  - Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen.
- 2) Nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten:
  - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
  - Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen.

*Wer wird gefördert?*

## A) landwirtschaftliche Urproduktion

- 1) Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.
- 2) Unternehmen, deren Umsätze aus der Tierhaltung mehr als 25 % betragen, unabhängig von der Flächengröße.
- 3) Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

## B) Diversifizierung

- 1) Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform,
- 2) Die Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln,
- 3) Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

*Was wird vorausgesetzt?*

## A) landwirtschaftliche Urproduktion

Der Zuwendungsempfänger hat:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen,
- grundsätzlich eine Buchführung für mindestens drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung vorzulegen,
- eine Buchführung für mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss entspricht,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen,
- aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings die erfolgreiche Entwicklung des Betriebs nachzuweisen (mit Ausnahme von Investitionen der Bienenwirtschaft),
- nachzuweisen, dass der Ort der Investition in Thüringen liegt.

## B) Diversifizierung

Der Zuwendungsempfänger hat:

- Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des zu gründenden Unternehmens nachzuweisen,

- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen,
- nachzuweisen, dass der Ort der Investition im ländlichen Raum des Freistaats Thüringen liegt.

#### ***Wie viel Geld gibt es?***

##### **A) landwirtschaftliche Urproduktion**

- förderfähiges Investitionsvolumen: mindestens 30.000 € (Bienenwirtschaft 5.000 €), höchstens 1,5 Mio. € (einmal im Zeitraum 2008–2013),
- Zuschuss: 25 % bzw. 30 % bei Investitionen in besonders tiergerechte Tierhaltungsverfahren,
- Bürgschaften: 70 %-ige Ausfallbürgschaften für Kapitalmarktdarlehen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen.

##### **B) Diversifizierung**

- förderfähiges Investitionsvolumen: mindestens 10.000 € höchstens 800.000 € bzw. 1 Mio. € bei Investitionen zur Stromerzeugung (jeweils innerhalb von drei Jahren)
- Zuschuss: 25 % bzw. 10 % bei Investitionen zur Stromerzeugung (Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe.)

#### ***Wo und wie wird der Antrag gestellt?***

Anträge werden bei der Thüringer Aufbaubank in schriftlicher Form nach vorgegebenem Muster gestellt.

#### ***Fundstelle***

Die Richtlinie befindet sich in der Prüfungs- und Genehmigungsphase. Alle Angaben gelten daher vorbehaltlich der späteren Genehmigung. Die Veröffentlichung erfolgt im Thüringer Staatsanzeiger.